

Mieterverein zu Hamburg

im Deutschen Mieterbund (DMB)

Merkblatt

10

2009/10-1

Meine Wohnung hat Mängel - was tun?

Grundsatz: Mängel (Schäden) sind vom Vermieter zu beheben. Es gibt nur folgende Ausnahmen, die einleuchtend und leicht zu behalten sind:

- Die Schönheitsreparaturen sind nach den üblichen Vertragsformularen Sache des Mieters.
- Schäden, die der Mieter selbst verursacht und die über die normale Abnutzung hinausgehen ("Sachbeschädigung"), muss der Mieter selbst beheben.
- Viele Vertragsformulare sehen vor, dass der Mieter die sogenannten "Kleinreparaturen" übernommen hat. Derartige Klauseln sind nach der Rechtsprechung nur in sehr engen Grenzen zulässig und in Mietverträgen, die vor Mitte 1992 abgeschlossen wurden, meist unwirksam. Das bedeutet dann, dass der Vermieter nach dem Gesetz alle Reparaturen auf seine Kosten auszuführen hat. Im Zweifelsfall fragen Sie den MIETERVEREIN unter Vorlage Ihres Mietvertrages!

Was tun, wenn ein Mangel auftritt?

Anhand der vorstehenden Punkte prüfen Sie, wer für die Behebung zuständig ist. Falls Mietersache: bitte selbst in Ordnung bringen. Falls Vermietersache:

- Melden Sie Ihrem Vermieter den Mangel und bitten Sie um Abhilfe. Falls er nicht umgehend tätig wird:
- Zeigen Sie den Mangel schriftlich an (siehe Beispielschreiben auf Seite 2). Merke: Nur, wenn Sie den Brief per Einschreiben/Rückschein schicken, können Sie beweisen, dass der Vermieter ihn erhalten hat. Das höhere Porto lohnt sich !
- Im selben Schreiben setzen Sie Ihrem Vermieter eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Die angemessene Frist erfragen Sie beim Mieterverein.

Was tun, wenn der Vermieter jetzt nicht reagiert ?

Sie haben die Wahl unter mehreren Möglichkeiten:

- Die Miete mindern, d.h. kürzen. Da man hinsichtlich der Höhe der Mietminderung leicht danebengreift, unbedingt vorher beraten lassen!
- zusätzlich bis zur Mängelbeseitigung einen Betrag in Höhe des Drei- bis Fünffachen des Minderungsbetrages vorläufig (d.h. bis zur Behebung des Mangels) von der Miete einbehalten.

- Den Schaden selbst beheben lassen, und zwar durch einen Fachhandwerker. Diesen bezahlen Sie selbst, schicken dem Vermieter die Rechnung und ziehen den Betrag von der Miete ab.

Jedoch: Wegen unerheblicher Schäden und solcher Schäden, die beim Einzug erkennbar waren, scheiden die beiden vorgenannten Möglichkeiten aus!

Weitere Möglichkeiten:

- Für Hamburger Wohnungen: Die Wohnungspflege des Bezirksamtes einschalten. Ein Beamter sieht sich den Schaden an und fordert den Vermieter zur Instandsetzung auf. Diesen Weg sollte man, auch wenn er kostenlos ist, nur bei gravierenden Schäden und hartnäckiger Untätigkeit des Vermieters wählen.
- Klage auf Instandsetzung beim örtlichen Amtsgericht. Dieses verurteilt den Vermieter, die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen. Wegen des Kostenrisikos nur nach Beratung bzw. mit anwaltlicher Hilfe klagen!

Und nun noch einige Tipps:

Tipp 1:

Wenn Sie einen größeren Schaden selbst beheben lassen wollen, können Sie nach vorheriger Ankündigung erst einmal mehrere Mieten einbehalten, um die nötigen Reparaturkosten anzusparen. Es empfiehlt sich, vorher einen Kostenvoranschlag einzuholen und dem Vermieter eine Kopie zu schicken.

Tipp 2:

Wenn durch einen Schaden, z.B. eine Leckage aus der oberen Wohnung, die Decken und Wände betroffen sind, muss der Vermieter auch diese renovieren lassen. Dasselbe gilt für Schäden, die bei einer Modernisierungsmaßnahme des Vermieters entstanden sind.

Tipp 3:

Bei Mängeln, die über einen längeren Zeitraum mit unterschiedlicher Intensität auftreten, insbesondere bei Lärmstörungen, empfiehlt es sich, ein **Lärmprotokoll** zu führen, in das Sie Tag und Uhrzeit, Art der Störung und eventuelle Zeugen eintragen.

>>>>>



Beim Strohhause 20 - 20097 Hamburg
info@mieterverein-hamburg.de - www.mieterverein-hamburg.de

Fax: 8 79 79-110

☎ 8 79 79-0

Tipp 4:

Für Schäden an Ihren Sachen (Möbeln) haftet der Vermieter nur, wenn Sie nachweisen können, dass der Schaden auf einer Vernachlässigung des Gebäudes beruht. Vor Leitungswasserschäden kann man sich durch eine Hausratversicherung schützen.

Tipp 5:

Zuletzt der wichtigste Tipp: Schieben Sie nichts auf die lange Bank! Also: jeden Schaden sofort melden, sofort auf Beseitigung dringen, andernfalls sofort mindern. Kommen Sie nicht weiter, sofort den MIETERVEREIN fragen - jede unnötige Verzögerung kann Ihnen schaden!

Und hier das Muster für eine Mängel-Mitteilung:

"In meiner Wohnung ist folgender Mangel aufgetreten: Der Warmwasserspeicher unter der Küchenspüle liefert kein warmes Wasser mehr. Bitte lassen Sie den Schaden bis zum ... beheben, andernfalls werde ich selbst einen Handwerker beauftragen und die dadurch entstehenden Kosten mit der Miete verrechnen."

Wichtig: Ein solches Schreiben muss unbedingt erfolgen, bevor Sie selbst einen Handwerker kommen lassen, denn nur wenn Sie dem Vermieter Gelegenheit zur Reparatur gegeben haben und die von Ihnen gesetzte Frist verstrichen ist, haben Sie Anspruch auf Erstattung der von Ihnen aufgewendeten Reparaturkosten !